

**Antrag Nr. 01
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Verlängerung der U-Bahn-Linie U6 bis Stammersdorf

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Wiener Landesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehende U-Bahn-Linie U6, die derzeit in Floridsdorf endet, in einem ersten Schritt bis zum neuen Krankenhaus Nord und in Folge bis Stammersdorf zu verlängern.

Begründung:

Beim neuen Krankenhaus Nord sind eine Besuchergarage mit 185 Stellplätzen, eine Bedienstetengarage mit 850 Stellplätzen und eine Fahrradgarage mit 300 Stellplätzen geplant. Die Anbindung erfolgt mittels S-Bahn und Straßenbahn (Linie 31). Dies kann keine optimale Anbindung für Europas modernstes Spital sein!

Die U6-Verlängerung zeitgleich mit der Spitalseröffnung zu realisieren ist natürlich jetzt nicht mehr möglich, sie ist außerdem in den derzeitigen Ausbauplänen bis weit in die 2020er Jahre nicht vorgesehen. Es gibt Aussagen von StR. Wehsely, dass im Umfeld des Spitals genügend Parkplätze vorhanden seien. Dies ist jedoch zu bezweifeln wenn man sich die Umgebung genauer ansieht.

Einerseits errichtet man in Floridsdorf das angeblich modernste Spital Europas, andererseits agiert man bei der Planung der Infrastruktur, als ob es sich um eine Provinzambulanz handeln würde. Die Verlängerung der U6 wäre eine enorme Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen, die zukünftig ihren Arbeitsplatz im neuen Krankenhaus Nord haben werden.

Bereits im Jahr 1949 plante man mittels Stadtbahn die Anbindung an Stammersdorf zu verbessern. Die geplante Trasse wurde bis heute freigehalten.

Schon die obengenannten Umstände müssten ausreichen, um die U6 zu verlängern. Wenn man jetzt noch bedenkt, dass zusätzlich Tausende Wohnungen in nächster Zukunft entlang der Brünnerstraße errichtet werden sollen, ist das Verkehrschaos vorprogrammiert. Es ist ein verkehrspolitischer Wahnsinn hier zu glauben, die Straßenbahnlinie 31 würde als Zubringer ausreichen. Sie ist bereits jetzt in den Stoßzeiten hoffnungslos überfüllt.

Auch im Hinblick auf die Pendlerproblematik ist es unabdingbar, eine Verlängerung der U6 bis an den Stadtrand zu realisieren, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Wiener Umland zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 02
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Verankerung des „freien Sonntags“ in der EU-Arbeitszeitrichtlinie

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die EU-Kommission auf, den „freien Sonntag“ in der Arbeitszeitrichtlinie zu verankern.

Begründung:

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) schreibt den EU-Ländern vor, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechte zu gewährleisten wie u. a.:

- eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden, alle Überstunden eingeschlossen,
- eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum,
- eine Ruhepause während der Arbeitszeit, wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden umfasst,
- bezahlten Jahresurlaub (mindestens vier Wochen pro Jahr).

Die Europäische Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie 2003/88/EG im Rahmen einer zweistufigen Konsultation von Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf europäischer Ebene und einer eingehenden Folgenabschätzung.

Dies sollte zum Anlass genommen werden, im Zuge der Revision der Arbeitszeitrichtlinie den Sonntag als gemeinsamen wöchentlichen Ruhetag in der EU-Arbeitszeitrichtlinie zu verankern. Der arbeitsfreie Sonntag als gemeinsamer Ruhetag ist wesentlicher Ausdruck des europäischen Sozialstaatsmodells und sollte daher auch in der Arbeitszeitrichtlinie verankert sein.

Die Entwicklungen in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern Europas in Richtung totale Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und ständige Verfügbarkeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen muss mit Sorge beobachtet werden. Vorbild für eine erneuerte Arbeitszeitrichtlinie mit der Verankerung des freien Sonntags für alle sollte die bereits existierende Richtlinie 94/33/EC sein, die den freien Sonntag schon jetzt als den Ruhetag für junge Menschen anerkennt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 03
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Pendler-Euro NEU

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bunderegierung auf, die Pendlerförderung wie folgt zu ändern:

Die Pendlerförderung so zu verbessern und gerechter gestalten, sodass jeder Pendler/jede Pendlerin – auch Teilzeitkräfte und Lehrlinge – mit einem Fixbetrag, der noch zu definieren ist, für jeden Kilometer Arbeitsweg pro Arbeitstag gefördert wird.

Begründung:

Die Pendlerförderung in Österreich soll effizienter und gerechter gestaltet werden. Der ungeliebte Pendlerrechner kann abgestellt werden oder weiter als behördlicher Routenplaner dienen. Der Kostendruck ist für die Pendler und Pendlerinnen nach wie vor enorm. Hinzu kommt, dass das derzeitige Fördersystem extrem unsozial ist. Weiters sind die derzeitigen Zumutbarkeitsbestimmungen, ob öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können, nicht mehr zeitgemäß (bei 40 km beträgt die Zumutbarkeit für den einfachen Arbeitsweg 100 Minuten).

Die neue Formel für die Pendlerförderung soll daher lauten:

Fixbetrag für jeden Kilometer Arbeitsweg = Fixbetrag x KM Distanz zum Arbeitsplatz (hin und retour) x geleistete Arbeitstage = Pendlerförderung.

Die Höhe der Pendlerentschädigung soll sich nach der tatsächlichen Länge des Arbeitsweges richten.

- Sie soll auch Teilzeitkräfte und Lehrlinge mit einbeziehen und diesen die Aufwendungen fürs Pendeln entschädigen.
- Jeder Kilometer Arbeitsweg zählt mit einem Fixbetrag pro Arbeitstag.
- All jene, die keine Steuern zahlen, sollen vom errechneten Betrag ihres tatsächlichen Arbeitsweges netto 30% als Pendlerprämie erhalten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 04
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Pflegefreistellung

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die entsprechenden Gesetze zur Pflegefreistellung wie folgt zu ändern:

Einführung einer zusätzlichen Arbeitswoche für die notwendige Betreuung eines Kindes im Krankheitsfall, sodass nunmehr das Höchstausmaß von drei Arbeitswochen (eine Woche für zu pflegende Angehörige und weitere zwei Wochen für ein zu pflegendes Kind/zu pflegende Kinder) zu gewähren ist.

Weiters soll die derzeitige Regelung, wonach die erweiterte Pflegefreistellung nur für Kinder bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres möglich ist, bis zur Beendigung der Schulpflicht des Kindes ausgeweitet werden.

Begründung:

Die derzeitige Pflegefreistellungsregelung besagt, dass für ein zu pflegendes Kind/pflegende Kinder eine Arbeitswoche innerhalb eines Arbeitsjahres zu gewähren ist. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf eine weitere Arbeitswoche für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt erkrankten Kindes. Familien oder Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher mit mehr als einem Kind finden unter Umständen mit der derzeit gültigen Regelung nicht das Auslangen, wenn sie nicht auf pflegende Angehörige zurückgreifen können.

Es kann zwar Urlaub ohne vorherige Vereinbarung für die Pflege eines Kindes genommen werden. Jedoch sind die zeitlichen Ressourcen auf Grund von ca. 14 schulfreien Wochen (über das Jahr verteilt) mehr als eingeschränkt und somit ist es für Eltern sehr schwer mit diesen zeitlichen Vorgaben das Auslangen zu finden.

Die derzeit mögliche zusätzliche Freistellungswoche für ein erneut erkranktes Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, soll bis zur Beendigung der Schulpflicht ausgeweitet werden.

Für den Fall, dass das Kind ärztliche Hilfe oder Behandlungen benötigt, die es noch nicht selbstständig in Anspruch nehmen kann, muss die Unterstützung einer pflegenden Person gewährleistet werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

**Antrag Nr. 05
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Aufhebung des Wiener Valorisierungsgesetzes

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Wiener Landtag auf, das Wiener Valorisierungsgesetz aufzuheben.

Begründung:

Durch das Wiener Valorisierungsgesetz werden speziell in den Bereichen Kanal, Wasser und Abfall jedes Jahr Überschüsse erzielt. Dies stellte auch der Rechnungshof im Jahr 2010 fest. Diese Überschüsse wurden jedoch „nicht zweckgebundenen Rücklagen für zukünftige Investitionen“ zugeführt, sondern für den allgemeinen Haushalt verwendet. Zudem stellte der Rechnungshof fest, dass für die Festlegung der Gebühren keine schlüssigen Kostenkalkulationen vorlagen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits hohen Gebührenlast lässt sich die Wiener Gebührenlawine nicht mehr rechtfertigen.

Durch die ungerechtfertigten Gebührenerhöhungen steigen die Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Wien beträchtlich.

Eine vor kurzem von Bürgermeister Dr. Häupl angekündigte - auf 2 Jahre befristete - „Aussetzung“ des Wiener Valorisierungsgesetzes ist zu wenig – das entsprechende Gesetz muss – auch im Sinne einer Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Wien - aufgehoben werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 06
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Ausgleichszulage der Sozialhilfe gänzlich gleichstellen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Ausgleichszulage in allen Belangen der Sozialhilfe (Mindestsicherung) gleichgestellt wird.

Begründung:

Die Ausgleichszulage zu einer Pension entspricht dem Wesen nach der Sozialhilfe, jedoch gibt es Bestimmungen, die nicht im Einklang mit der Sozialhilfe stehen und eine Ungleichbehandlung darstellt:

- Wenn eine Ausgleichszulage zu einer ausländischen Pension (ohne Anspruch auf eine österreichische Pension) bezogen wird, begründet dieser Ausgleichszulagenanspruch keinen Krankenversicherungsschutz. Bezieher einer Mindestsicherung sind jedoch krankenversichert.
- Bei der Berechnung der Mindestsicherung werden das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen aller anspruchsberechtigten Personen berücksichtigt. Für die Feststellung der Höhe der Ausgleichszulagen wird das gesamte Nettoeinkommen herangezogen, ohne auf verwertbares Vermögen zurückzugreifen.

Die Ausgleichszulage wurde anlässlich der Abschaffung der Mindestrenten mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eingeführt. Die enge Anbindung an eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung einerseits und die starke Zentrierung auf den fürsorgerechtlichen Charakter andererseits wurde trotz vieler Novellen zum ASVG bis heute aufrecht erhalten.

Laut einer Entscheidung des OGH vom 14.02.2012 (GZ 10ObS1/12p) weist die Ausgleichszulage wesentliche fürsorgerechtliche (sozialhilferechtliche) Elemente auf. So fehlt im Rahmen der Ausgleichszulage die Äquivalenz mit einer Beitragsleistung, da der Anspruch auf Aufzahlung bis in Höhe des Richtsatzes unabhängig von der Höhe des zuvor bezogenen beitragspflichtigen Entgelts besteht. Auch erfolgt, wie im Sozialhilferecht, eine Anrechnung sonstiger Einkünfte bzw. bestimmter Forderungen (zB auf Unterhalt) und damit eine Prüfung der konkreten, sozialen Bedarfssituation des Versicherten. Schließlich erfolgt die Finanzierung der Ausgleichszulage nicht aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen der Versicherten, sondern in Form eines Aufwendersatzes durch den Bund als den in der Pensionsversicherung ausfallshaftpflichtigen Rechtsträger. Unter Berücksichtigung der dargelegten

Merkmale wird die Ausgleichszulage in der österreichischen Rechtsprechung und Lehre als Leistung der Pensionsversicherung mit Fürsorge (Sozialhilfe-)Charakter, die das Existenzminimum sichern soll, qualifiziert.

In sehr vielen Fällen entspricht die Ausgestaltung der Ausgleichszulage nicht mehr der Lebensrealität. Nicht nur, dass der fehlende Krankenversicherungsschutz immer wieder zu sozialen Härten führt, sollte endlich auch die Vermögenskomponente bei der Gewährung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 07
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Preise deutscher Zeitschriften in Österreich

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die über Gebühr übersteuerten Verkaufspreise deutscher Zeitschriften in Österreich zu überprüfen und entsprechend gegenzusteuern.

Begründung:

Eine Überprüfung der Preise deutscher Zeitschriften in Österreich hat ergeben, dass diese wesentlich teurer angeboten werden, als dies etwa die Differenz der Mehrwertsteuer und auch der Transportkosten notwendig macht. Die Bandbreite bewegt sich in einem Rahmen von etwa 8,6% bis zu 16,2% über dem deutschen Verkaufspreis.

Das Argument der Entfernung und der schwierigeren Zustellung in Österreich kann man in Zeiten einer Europäischen Union nicht mehr gelten lassen. So ist etwa die Entfernung von München nach Wien auch nicht viel größer als in den Norden Deutschlands.

Unsere Erhebung (Stichprobe) hat folgende Preisunterschiede ergeben:

Verlag	Verkaufspreis in Deutschland	Verkaufspreis in Österreich	Differenz in Euro	Differenz in Prozent
VF VerlagsgesmbH, D 55129 Mainz	€ 3,50	€ 3,80	€ 0,30	8,6 %
GeraMond Verlag GmbH, D 80797 München	€ 4,20	€ 4,85	€ 0,65	15,5 %
VF VerlagsgesmbH, D 55129 Mainz	€ 5,80	€ 6,30	€ 0,50	8,7 %
Motor Presse Stuttgart GmbH & Co KG, D 70162 Stuttgart	€ 4,50	€ 5,10	€ 0,60	13,4 %
GeraMond Verlag GmbH, D 80797 München	€ 5,50	€ 6,30	€ 0,80	14,6 %
CHIP Communications GmbH, D 80336 München	€ 6,50	€ 7,50	€ 1,00	15,4 %
GeraMond Verlag GmbH, D 80797 München	€ 9,90	€ 11,50	€ 1,60	16,2 %

Um die österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten nicht über Gebühr zu belasten, ist vom Gesetzgeber - analog der Buchpreisbindung - ein maximaler Aufschlag auf den deutschen Verkaufspreis einzuführen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 08
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Gutschrift bei der Sozialversicherung für die Beanspruchung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (zB Vorsorgeuntersuchung, Raucherentwöhnung) ab dem 40. Lebensjahr

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf zu erstellen, wonach jeder Versicherte/jede Versicherte ab dem 40. Lebensjahr eine Gutschrift bei der Sozialversicherung erhält, wenn Leistungen der Gesundheitsvorsorge in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Das Thema Gesundheit bewegt uns alle. Solange wir uns gesund und fit fühlen, ist die Gesundheit für viele eine Selbstverständlichkeit. Viele vergessen darauf, dass es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, mit denen wir die Phase eines beschwerdefreien und gesunden Lebens verlängern können.

Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen sind allemal besser, als die Behandlung von Krankheiten. Wenn durch ein dichtes Netz an Vorsorgeuntersuchungen Erkrankungen rechtzeitig erkannt, oder überhaupt ein Krankheitsausbruch hintangehalten werden kann, so wird damit auch viel menschliches Leid vermieden.

Außerdem führen eine rechtzeitig im Frühstadium diagnostizierte Erkrankung und die damit verbundene rasche und erfolgreiche Heilung zur Vermeidung von enormen Behandlungskosten in einem späteren Stadium der Erkrankung. Somit kommt es zu einer Senkung der Kosten im Gesundheitsbereich durch keine oder kurze Spitalsaufenthalte und entsprechender Folgebehandlungen.

Zur Förderung der Gesundheit bietet die Sozialversicherung eine Vielzahl von Leistungen an, wie etwa die Vorsorgeuntersuchung, Raucherentwöhnung, Ernährungsberatung und Früherkennung von Brustkrebs.

Damit diese Leistungen auch in Anspruch genommen werden, sind jedoch entsprechende Anreize zu schaffen. Somit sollten Versicherte ab dem vollendeten 40. Lebensjahr, wenn diese freiwillig an Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge teilnehmen, dafür auch belohnt werden.

Jede Chance sollte genützt werden, um das Gesundheitsbewusstsein zu fördern.

Die Form der Gutschrift wird derzeit noch offen gelassen, denn vielmehr geht es um die Setzung eines Zeichen, damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge attraktiver gestaltet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen auf positive Anreize, wie etwa Belohnungen, viel eher reagieren als auf Bestrafungen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

**Antrag Nr. 09
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrats auf 5 Jahre

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeitsverfassungsgesetz dahingehend zu novellieren, dass die Funktionsperiode des Betriebsrats von 4 auf 5 Jahre verlängert wird.

Begründung:

Der ÖGB hat bei seinem 17. Bundeskongress 2009 eine Verlängerung der Funktionsperiode auf fünf Jahre beschlossen. Seither haben alle Teilgewerkschaften die entsprechende Änderung ihrer Geschäftsordnungen umgesetzt. Die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Ländern haben ausgehend von 1994 ihre jeweiligen Funktionsperioden auf fünf Jahre verlängert. Die Funktionsperioden der Personalvertretung in Bund und Ländern wurden per Gesetz ebenfalls sukzessive von vier auf fünf Jahre ausgedehnt. In acht Bundesländern wird der Landtag alle fünf Jahre gewählt, in Oberösterreich dauert die Funktionsperiode sechs Jahre. Seit 2008 müssen auch Nationalratswahlen spätestens alle fünf Jahre stattfinden.

Für eine Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrats spricht: mehr Kontinuität in der Betriebsratsarbeit und im Kollegialorgan, eine stabilere Arbeitsfähigkeit des Betriebsrats, neu gewählte Funktionär/innen haben durch die Zusammenarbeit mit erfahrenen Kolleg/innen länger Zeit sich einzuarbeiten, mehr Zeit für die Umsetzung längerfristig angelegter Projekte und Arbeitsprogramme.

Mehr Stabilität und Kontinuität in die Arbeit der betrieblichen Interessensvertretung wollte der Gesetzgeber zuletzt bei der ArbVG-Novelle 1987 ermöglichen, als er die Betriebsratsperiode von damals drei auf vier Jahre verlängerte.

Vor den entsprechenden Beschlüssen wurden jeweils Befürchtungen geäußert, eine Verlängerung der Funktionsperiode würde eine Schwächung der Interessensvertretung und einen Rückgang der Wahlbeteiligung bedeuten. Dass die Wahlbeteiligung generell rückläufig ist, ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Die Ursache dafür ist aber nach Aussagen der Meinungsforschung und von Wahlanalysten nicht in der Dauer der Funktionsperiode zu suchen. Und wie die eingangs erwähnten Beispiele zeigen, ist auch die jeweilige Körperschaft nicht durch Ausdehnung der Amts- / Funktionsperiode geschwächt worden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 10
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Verbesserungen des öffentlichen Verkehrs

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit der öffentliche Verkehr in der Ostregion verbessert und dadurch attraktiver wird.

Begründung:

Wie in der Veranstaltung „Wien wächst – Verkehr“ von den Experten gefordert wurde, sollten folgende Maßnahmen vor allem im Bereich der Infrastruktur dringendst in Angriff genommen werden:

- 4-gleisiger Ausbau der Stammstrecke in Wien
- 4-gleisiger Ausbau der Strecke Wien-Meidling – Mödling
- 2-gleisiger Ausbau aller Linien im Umland von Wien (zumindest in einem Radius von 100 km um Wien)
- Schaffung eines Schnellbahnringes um Wien
- Elektrifizierung aller noch nicht elektrisch befahrbarer Streckenabschnitte in einem Radius von 100 km um Wien

Um weiter den öffentlichen Verkehr für die Benutzerinnen und Benutzer möglichst attraktiv zu gestalten, ist jeweils zu Beginn eines jeden Jahres ein **voraussichtlicher Baustellenplan** - zumindest für die Ostregion - zu veröffentlichen, damit man seine Urlaubsplanungen den Gegebenheiten anpassen kann. Derzeit sickern hinsichtlich geplanter Baustellen immer wieder informelle Informationen durch, denn im Normalfall wird frühestens ein Monat vor Baubeginn informiert, obwohl ungefähr zwei Jahre Vorlauf bei einem Bauvorhaben notwendig sind. Natürlich ist jeder Benutzerin und jedem Benutzer bewusst, dass solche Information nur vorbehaltlich allfälliger Verschiebungen erteilt werden können.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 11
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 164. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Schutz vor Fehlüberweisungen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um natürliche Personen vor Fehlüberweisungen bei Bankgeschäften im Privatbereich zu schützen, indem im Zahlungsdienstegesetz die Prüfung des Kontowortlautes und der Kontonummer normiert wird.

Begründung:

Entsprechend dem Zahlungsdienstegesetz ist bei Überweisungen nur mehr die Kontonummer zur Kundenidentifikation heranzuziehen. Ein Abgleich von Kontonummer und Kontowortlaut erfolgt nicht mehr. Somit zählt bei Überweisungen nur mehr der IBAN.

Erfolgt nun durch eine Verschreibung des IBAN eine Fehlüberweisung, wird somit der Betrag (bei einem existierenden IBAN) auf das falsche Konto gebucht. Die Bank ist im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes nicht zur Prüfung des Zahlungsempfängers verpflichtet und somit auch nicht zur Stornierung der Buchung berechtigt.

So hat der OGH in der Entscheidung 2Ob224/13z die Haftung der Bank verneint, obwohl der Zahlungsempfänger korrekt angegeben, jedoch bei der Kontonummer geirrt wurde. Der Schadensersatz der Bank wurde verneint, da als einzige Identifikation der IBAN heranzuziehen ist. Somit bleibt dem Zahler nur die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Zahlungsempfänger, um wieder zu seinem Geld zu gelangen.

Damit Konsumentinnen und Konsumenten ein langwieriger und nervenaufreibender Gerichtsweg erspart bleibt, ist vom Gesetzgeber die Prüfung des Zahlungsempfängers in Verbindung mit dem IBAN im Zahlungsdienstegesetz einzuführen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------